

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)

| | |
|---|----------------------------|
| Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2) | siehe Formular PCT/ISA/210 |
|---|----------------------------|

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220 | WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten |
|---|---|

| | | |
|---|---|--|
| Internationales Aktenzeichen PCT/EP2018/051798 | Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 25.01.2018 | Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 08.02.2017 |
|---|---|--|

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. C09D1/00 C23C18/14 G03F7/004

Anmelder
EVONIK DEGUSSA GMBH

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

| | | |
|--|---|--|
| Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Fax: +49 89 2399 - 4465 | Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210 | Bevollmächtigter Bediensteter Schmitt, Johannes Tel. +49 89 2399-0 |
|--|---|--|



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Es werden die folgenden Dokumente (D) genannt:

- D1 US 5 824 456 A (OGI KATSUMI [JP] ET AL) 20. Oktober 1998 (1998-10-20)
- D2 DELLA GIUSTINA G ET AL: "Doubly patternable epoxy based sol-gel structures by UV and soft lithography", SOLID STATE SCIENCES, ELSEVIER, PARIS, FR,
Bd. 12, Nr. 11, 1. November 2010 (2010-11-01), Seiten 1890-1893, XP027430311,
ISSN: 1293-2558, DOI: 10.1016/J.SOLIDSTATESCIENCES.2010.04.016
[gefunden am 2010-04-27]
- D3 CHRISTOPHER E. J. CORDONIER ET AL: "Photoacid Generating Ligands for Development of Positive-Tone Directly Photopatternable Metal Complexes",
LANGMUIR, Bd. 27, Nr. 6, 15. März 2011 (2011-03-15), Seiten 3157-3165, XP055368729,
US ISSN: 0743-7463, DOI: 10.1021/la104259f
- D4 DATABASE WPI; Week 200437; Thomson Scientific, London, GB; AN 2004-393859
XP002770106,
-& JP 2004 045490 A (FUJI PHOTO FILM CO LTD) 12. Februar 2004 (2004-02-12)

Zu Punkt V

1. Neuheit (Art. 33(2) PCT)

1.1. D1 (Beispiele 17, 41; Ansprüche 1-18) offenbart

Beschichtungszusammensetzungen enthaltend (A) Bleiacetat sowie Titan- und Zirconiumalkoxide, (B) einen Photosäuregenerator (2-Phenylsulfonylacetophenon) sowie (C) 2-Methoxyethanol.

1.2. D2 (Abbildungen 1-3; Seite 1891, linke Spalte, erster Absatz - Seite 1892, linke Spalte, erster Absatz; Seite 1890, linke Spalte, letzter Absatz) offenbart

Beschichtungszusammensetzungen enthaltend (A) einen Metalloxid-Prekursor enthaltend Germanium, (B) einen Photosäuregenerator (4-(Phenylthiophenyl)diphenylsulfoniumtriflat) sowie (C) 2-Methoxyethanol.

1.3. D3 (Abbildungen 1-5; Seite 3157, linke Spalte, erster Absatz; Schemata 1-5; Absatz "Patterning Procedure" auf Seite 3161) offenbart

Beschichtungszusammensetzungen enthaltend (A) einen Metalloxid-Prekursor enthaltend Titan oder Zinn und Indium der ebenfalls einen Photosäuregenerator (B) enthält sowie (C) ein Lösemittelgemisch enthaltend Ethylactat.

1.4. D4 (WPI Zusammenfassung; Absätze 31, 93-95, 121, 123) offenbart Beschichtungszusammensetzungen enthaltend (A) einen Metalloxid-Prekursor enthaltend Titan, (B) einen Photosäuregenerator (B) sowie (C) ein Lösemittel wie beispielsweise Methylethylketon.

1.5. Die Beschichtungszusammensetzungen aus D1-D4 werden zur Herstellung von direkt strukturierten Metalloxid-Schichten verwendet, wozu die genannten Beschichtungszusammensetzungen auf ein Substrat aufgebracht, belichtet und anschließend entwickelt werden. Die genannten Metalloxid-Schichten der D1-D4 finden beispielsweise Anwendung in elektronischen Bauteilen wie Sensoren.

1.6. Der Gegenstand der Ansprüche 1, 7, 8, 14 und 15 ist daher nicht neu.

1.7. Der Gegenstand der abhängigen Ansprüche 2-6 sowie 9-13 ist ebenfalls in den Dokumenten D1-D4 offenbart und daher nicht neu.

2. Erfinderische Tätigkeit (Art. 33(3) PCT)

2.1. Der Gegenstand der Ansprüche 1-15 ist nicht neu und eine erfinderische Tätigkeit kann nicht anerkannt werden.

3. Gewerbliche Anwendbarkeit (Art. 33(4) PCT)

3.1. Der Gegenstand der Ansprüche 1-15 erfüllt die Erfordernisse des Artikels 33(4) PCT.